Europäische Ombudsstelle

Diese Seite wurde maschinell übersetzt [Link]. *Maschinelle Übersetzungen können Fehler enthalten, die die Klarheit und Genauigkeit beeinträchtigen können. Der Bürgerbeauftragte übernimmt keine Haftung für etwaige Unstimmigkeiten. Die zuverlässigsten Informationen und die größte Rechtssicherheit finden Sie in der verlinkten Originalversion auf Englisch. Weitere Informationen finden Sie in unserer* Sprachen- und Übersetzungsregelung [Link].

Beschluss der Europäischen Bürgerbeauftragten in ihrer strategischen Untersuchung OI/6/2014/NF betreffend die Zusammensetzung und Transparenz von Sachverständigengruppen der Europäischen Kommission

Entscheidung
Fall OI/6/2014/NF - **Geöffnet am** 12/05/2014 - **Empfehlung vom** 16/11/2017 - **Entscheidung vom** 14/11/2017 - **Betroffene Institution** Europäische Kommission (Empfehlung, die das Organ akzeptiert hat) |

Die EU hat die Verantwortung und Herausforderung, Politik und Rechtsvorschriften vorzuschlagen und zu vereinbaren, von denen mehr als 500 Millionen Europäer betroffen sind. Die Entwicklung der Politik, einschließlich der Politik, die zu Vorschlägen für neue EU-Rechtsvorschriften führt, ist eine der Hauptaufgaben der Europäischen Kommission. Die Kommission stützt sich in hohem Maße auf ihr internes Fachwissen und ihre Erfahrung in dieser Arbeit, stützt sich aber auch auf eine Vielzahl externer Quellen, wie z. B. spezialisierte europäische Agenturen, Studien von Experten und Wissenschaftlern, Rückmeldungen zu ihren „Grünbüchern“, öffentliche Konsultationen und Anhörungen sowie über 800 Sachverständigengruppen.

Diese strategische Untersuchung betraf einen wichtigen Aspekt des Vertrauens der Europäischen Kommission auf externe Expertenquellen, nämlich ihr System von Sachverständigengruppen. Die Kommission setzt Sachverständigengruppen ein, um externe Beratung und Fachwissen von Einzelpersonen, Organisationen und/oder Mitgliedstaaten und anderen Behörden einzuholen, während sie Legislativvorschläge und politische Initiativen ausarbeitet, delegierte Rechtsakte entwirft und bestehende Rechtsvorschriften, Programme und politische Maßnahmen umsetzt. Es ist Sache der Kommission, zu entscheiden, wie das Fachwissen und die Beratung ihrer Sachverständigengruppen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im allgemeinen Interesse der Europäischen Union berücksichtigt werden sollen.

Aufbauend auf den bisherigen Errungenschaften der Kommission bei der Verbesserung ihrer

Verwaltung dieser Gruppen zielte die Untersuchung des Bürgerbeauftragten darauf ab, die Kommission bei der Ermittlung und Beseitigung der wichtigsten systemischen Schwächen in ihren allgemeinen Vorschriften für Sachverständigengruppen zu unterstützen. Nach einer öffentlichen Konsultation unterbreitete der Bürgerbeauftragte der Kommission eine Reihe von Vorschlägen zur Verbesserung der Vorschriften in den folgenden Bereichen: eine ausgewogene Zusammensetzung der Expertengruppen zu erreichen, Anträge auf Mitgliedschaft in Expertengruppen, Synergien mit dem Transparenzregister, Interessenkonflikte für einzelne in persönlicher Eigenschaft ernannte Sachverständige und Verbesserung der Datenverfügbarkeit im Register der Expertengruppen zu erreichen.

In Bezug auf die Transparenz der Arbeit der Sachverständigengruppen gab es erhebliche Verbesserungspotenziale. Der Bürgerbeauftragte richtete daher zwei spezifische Empfehlungen an die Kommission, um der Öffentlichkeit zu ermöglichen, die Einzelheiten der Beratungen der Sachverständigengruppe zu verfolgen und letztlich zu wissen, wessen Standpunkte die Kommission beeinflusst haben. Im Jahr 2016 hat die Kommission im Rahmen dieser Bürgerbeauftragten-Untersuchung und nach Aufforderungen des Europäischen Parlaments und der Zivilgesellschaft ihr Expertengruppensystem reformiert. Sie erließ einen Beschluss der Kommission mit überarbeiteten Vorschriften für die Arbeitsweise und die Arbeit ihrer Sachverständigengruppen. Mit ihrer Reform hat die Kommission ihre Expertengruppenregeln erheblich überarbeitet und ein robusteres und transparenteres System geschaffen. Die neuen Vorschriften stehen weitgehend im Einklang mit den Vorschlägen des Bürgerbeauftragten. Insbesondere hat die Kommission das Auswahlverfahren für die Mitglieder der Sachverständigengruppe transparenter gestaltet, eine neue Interessenkonfliktspolitik für einzelne in persönlicher Eigenschaft ernannte Sachverständige eingeführt und verlangt nun, dass Organisationen und Selbständige in das Transparenzregister eingetragen werden, um in Sachverständigengruppen ernannt zu werden.

Die Kommission hat auch gute Fortschritte bei der Erleichterung einer besseren öffentlichen Kontrolle der Arbeit von Sachverständigengruppen erzielt. Die Sitzungsprotokolle müssen nun „bedeutungsvoll und vollständig“ sein, die Mitglieder können ihre abweichenden Meinungen veröffentlichen lassen, und Expertengruppen können beschließen, öffentlich zu beraten. Bei öffentlichen Beratungen kann die Öffentlichkeit zu einer Sitzung eingeladen oder die Sitzung im Internet übertragen werden. Der Bürgerbeauftragte schließt diese Untersuchung ab, nachdem die Reform des Expertengruppensystems erreicht wurde. Sie wird die Umsetzung der Reformen des Systems der Sachverständigengruppen durch die Kommission weiterhin überwachen.

Ergebnis der strategischen Untersuchung – wesentliche Verbesserungen auf einen Blick:

Rechtsverbindliche Regeln und erhöhte politische Rechenschaftspflicht für Sachverständigengruppen

Öffentliche Aufrufe zur Bewerbung als Standardmittel zur Auswahl der Mitglieder

Obligatorische Registrierung im Transparenzregister

Verknüpfungen zwischen den Einträgen im Sachverständigengruppenregister und dem Transparenzregister

Konsequente Kategorisierung von Organisationen

Neue Interessenkonflikte für einzelne Sachverständige, die in ihrer persönlichen Eigenschaft ernannt werden

Beschreibung des Mandats und der Beratung für jede neue Gruppe

Aussagekräftige und vollständige Sitzungsprotokolle

Veröffentlichung abweichender Meinungen

Modalitäten für öffentliche Beratungen

Abstraktion

Die EU hat die Verantwortung und Herausforderung, Politik und Rechtsvorschriften vorzuschlagen und zu vereinbaren, von denen mehr als 500 Millionen Europäer betroffen sind. Die Entwicklung der Politik, einschließlich der Politik, die zu Vorschlägen für neue EU-Rechtsvorschriften führt, ist eine der Hauptaufgaben der Europäischen Kommission. Die Kommission stützt sich in hohem Maße auf ihr internes Fachwissen und ihre Erfahrung in dieser Arbeit, stützt sich aber auch auf eine Vielzahl externer Quellen, wie z. B. spezialisierte europäische Agenturen, Studien von Experten und Wissenschaftlern, Rückmeldungen zu ihren „Grünbüchern", öffentliche Konsultationen und Anhörungen sowie über 800 Sachverständigengruppen.

Diese strategische Untersuchung betraf einen wichtigen Aspekt des Vertrauens der Europäischen Kommission auf externe Expertenquellen, nämlich ihr System von Sachverständigengruppen. Die Kommission setzt Sachverständigengruppen ein, um externe Beratung und Fachwissen von Einzelpersonen, Organisationen und/oder Mitgliedstaaten und anderen Behörden einzuholen, während sie Legislativvorschläge und politische Initiativen ausarbeitet, delegierte Rechtsakte entwirft und bestehende Rechtsvorschriften, Programme und politische Maßnahmen umsetzt. Es ist Sache der Kommission, zu entscheiden, wie das Fachwissen und die Beratung ihrer Sachverständigengruppen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im allgemeinen Interesse der Europäischen Union berücksichtigt werden sollen.

Aufbauend auf den bisherigen Errungenschaften der Kommission bei der Verbesserung ihrer Verwaltung dieser Gruppen zielte die Untersuchung des Bürgerbeauftragten darauf ab, die

Kommission bei der Ermittlung und Beseitigung der wichtigsten systemischen Schwächen in ihren allgemeinen Vorschriften für Sachverständigengruppen zu unterstützen. Nach einer öffentlichen Konsultation unterbreitete der Bürgerbeauftragte der Kommission eine Reihe von Vorschlägen zur Verbesserung der Vorschriften in den folgenden Bereichen: eine ausgewogene Zusammensetzung der Expertengruppen zu erreichen, Anträge auf Mitgliedschaft in Expertengruppen, Synergien mit dem Transparenzregister, Interessenkonflikte für einzelne in persönlicher Eigenschaft ernannte Sachverständige und Verbesserung der Datenverfügbarkeit im Register der Expertengruppen zu erreichen.

In Bezug auf die Transparenz der Arbeit der Sachverständigengruppen gab es erhebliche Verbesserungspotenziale. Der Bürgerbeauftragte richtete daher zwei spezifische Empfehlungen an die Kommission, um der Öffentlichkeit zu ermöglichen, die Einzelheiten der Beratungen der Sachverständigengruppe zu verfolgen und letztlich zu wissen, wessen Standpunkte die Kommission beeinflusst haben.

Im Jahr 2016 hat die Kommission im Rahmen dieser Bürgerbeauftragten-Untersuchung und nach Aufforderungen des Europäischen Parlaments und der Zivilgesellschaft ihr Expertengruppensystem reformiert. Sie erließ einen Beschluss der Kommission mit überarbeiteten Vorschriften für die Arbeitsweise und die Arbeit ihrer Sachverständigengruppen. Mit ihrer Reform hat die Kommission ihre Expertengruppenregeln erheblich überarbeitet und ein robusteres und transparenteres System geschaffen. Die neuen Vorschriften stehen weitgehend im Einklang mit den Vorschlägen des Bürgerbeauftragten. Insbesondere hat die Kommission das Auswahlverfahren für die Mitglieder der Sachverständigengruppe transparenter gestaltet, eine neue Interessenkonfliktspolitik für einzelne in persönlicher Eigenschaft ernannte Sachverständige eingeführt und verlangt nun, dass Organisationen und Selbständige in das Transparenzregister eingetragen werden, um in Sachverständigengruppen ernannt zu werden.

Die Kommission hat auch gute Fortschritte bei der Erleichterung einer besseren öffentlichen Kontrolle der Arbeit von Sachverständigengruppen erzielt. Die Sitzungsprotokolle müssen nun „bedeutungsvoll und vollständig" sein, die Mitglieder können ihre abweichenden Meinungen veröffentlichen lassen, und Expertengruppen können beschließen, öffentlich zu beraten. Bei öffentlichen Beratungen kann die Öffentlichkeit zu einer Sitzung eingeladen oder die Sitzung im Internet übertragen werden.

Der Bürgerbeauftragte schließt diese Untersuchung ab, nachdem die Reform des Expertengruppensystems erreicht wurde. Sie wird die Umsetzung der Reformen des Systems der Sachverständigengruppen durch die Kommission weiterhin überwachen.

Ergebnis der strategischen Untersuchung – wesentliche Verbesserungen auf einen Blick:
- Rechtsverbindliche Regeln und erhöhte politische Rechenschaftspflicht für Sachverständigengruppen
- Öffentliche Aufrufe zur Bewerbung als Standardmittel zur Auswahl der Mitglieder
- Obligatorische Registrierung im Transparenzregister
- Verknüpfungen zwischen den Einträgen im Sachverständigengruppenregister und dem Transparenzregister

- Konsequente Kategorisierung von Organisationen
- Neue Interessenkonflikte für einzelne Sachverständige, die in ihrer persönlichen Eigenschaft ernannt werden
- Beschreibung des Mandats und der Beratung für jede neue Gruppe
- Aussagekräftige und vollständige Sitzungsprotokolle
- Veröffentlichung abweichender Meinungen
- Modalitäten für öffentliche Beratungen

Hintergrund der strategischen Untersuchung

[1]

1. Die Entwicklung der EU-Politik, einschließlich der Politik, die zu Vorschlägen für neue EU-Rechtsvorschriften führt, die letztlich mehr als 500 Millionen europäische Bürger betreffen, ist eine der Hauptaufgaben der Europäischen Kommission. Die Kommission stützt sich in hohem Maße auf ihr internes Fachwissen und ihre Erfahrung bei der Entwicklung von Politiken, doch sucht sie auch Beiträge aus einer Vielzahl externer Quellen, darunter mehr als 800 Expertengruppen. Sachverständigengruppen sind beratende Gremien, die von der Kommission eingesetzt werden, um sie im Zusammenhang mit i) der Ausarbeitung von Legislativvorschlägen und politischen Initiativen im Zusammenhang mit dem Initiativrecht der Kommission mit Rat und Tat zu beraten; II) die Ausarbeitung delegierter Rechtsakte; III) die Umsetzung der bestehenden Rechtsvorschriften, Programme und Strategien der Union sowie die Koordinierung und Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und Interessenträgern in diesem Zusammenhang; und iv) die frühzeitige Ausarbeitung von Durchführungsrechtsakten. Expertengruppen spielen daher eine entscheidende und privilegierte Rolle bei der Entwicklung der EU-Politik.

2. Bei der Legitimität der Politikentwicklung der EU muss natürlich berücksichtigt werden, ob die Kommission mit einem angemessen vielfältigen Spektrum externer Quellen konsultiert hat. Es ist auch wichtig, dass die Beiträge von Expertengruppen an und für sich gut ausgewogen sind und als legitim angesehen werden. Um diese Legitimität zu erlangen, muss die Kommission sicherstellen, dass die Öffentlichkeit weiß, wer die Sachverständigen sind, wie sie ausgewählt wurden und welche Arbeit sie für die Kommission leisten.

3. Die Bürgerbeauftragte leitete diese strategische Untersuchung [2] ein, um ihre Zusage zu verfolgen, die Fortschritte der Kommission in Bezug auf Transparenz und Zusammensetzung von Sachverständigengruppen zu überwachen [3] . Aufbauend auf den bisherigen Errungenschaften der Kommission bei der Verbesserung ihrer Verwaltung dieser Gruppen zielte die Untersuchung darauf ab, die Kommission dabei zu unterstützen, die wichtigsten systemischen Schwachstellen in ihren allgemeinen Vorschriften für Sachverständigengruppen zu ermitteln und zu beheben [4] . Diese Schwächen riskierten weitere Fortschritte in Bezug auf die ausgewogene Zusammensetzung der Expertengruppen der Kommission und die Transparenz ihrer Arbeit.

4. Die damals neue Kommission hatte gerade eine Reihe wichtiger Initiativen ergriffen, um die

Transparenz ihrer Arbeit zu verbessern [6] [6] . Sie hatte im Allgemeinen Transparenz und Rechenschaftspflicht zu vorrangigen Themen bei ihren Bemühungen um den Aufbau eines Modells der EU-Verwaltung erklärt. Der Bürgerbeauftragte war daher der Auffassung, dass es ein angemessener Zeitpunkt sei, der Kommission eine Reihe ehrgeiziger Vorschläge zur Verbesserung der Vorschriften für die Sachverständigengruppen der Kommission vorzulegen. Der Bürgerbeauftragte baute damit auf Forderungen auf, die verschiedene Interessenträger, darunter das Europäische Parlament, bereits an die Kommission gestellt hatten [7] .

5. Im Zuge ihrer Untersuchung unterbreitete die Bürgerbeauftragte der Kommission zwei Arten von Vorschlägen zur Verbesserung ihres Expertengruppensystems: „Vorschläge zur Verbesserung“ und „Empfehlungen“. Während beide Arten von Vorschlägen darauf abzielen, festgestellte Schwachstellen im System zu beheben, basieren „Empfehlungen“ auf der Feststellung eines bestehenden Missstands in der Verwaltung.

Die Untersuchung

6. Die strategische Untersuchung des Bürgerbeauftragten zielte darauf ab, im Laufe der Zeit erhebliche Auswirkungen zu erzielen. Um die Ergebnisse abbilden und messen zu können, erstreckte sie sich über den Zeitraum vom Amtsantritt der neuen Kommission im Jahr 2014 bis zum Ende der Umsetzungsphase ihrer reformierten Expertengruppenvorschriften im Jahr 2017.

7. In einem ersten Schritt führte die Bürgerbeauftragte eine öffentliche Konsultation durch, um interessierten Interessenträgern die Information ihrer Untersuchung zu ermöglichen [8] [8] . Viele Interessenträger, die Beiträge eingereicht haben, waren besorgt darüber, dass das System weiterhin erhebliche Mängel aufweist, insbesondere in Bezug auf die inkonsistente Kategorisierung der Mitglieder der Sachverständigengruppe; eine unverhältnismäßige Vertretung von Unternehmensinteressen in Sachverständigengruppen; fehlende Daten über das Sachverständigengruppenregister; und das Fehlen einer wirksamen Interessenkonfliktpolitik für einzelne Sachverständige, die in ihrer persönlichen Eigenschaft ernannt werden. Der Bürgerbeauftragte berücksichtigte die im Rahmen der öffentlichen Konsultation erhaltenen Rückmeldungen und prüfte sorgfältig die im Register der Sachverständigengruppen verfügbaren Informationen [9] .

8. Im Anschluss an ihre Analyse des Systems der Sachverständigengruppe der Kommission ersuchte die Bürgerbeauftragte die Kommission, auf eine Reihe detaillierter Verbesserungsvorschläge zu antworten [10] . Die Bürgerbeauftragte schlug vor, dass die Kommission ihre allgemeinen Regeln für Sachverständigengruppen in einem rechtsverbindlichen Beschluss der Kommission festlegt und wichtige Änderungen des Systems in den folgenden Bereichen vornimmt:

A. Aufrufe zur Einreichung von Bewerbungen:
- Öffentlicher Aufruf zur Bewerbung für jede Expertengruppe
- Ein Portal für Aufforderungen zur Einreichung von Bewerbungen an Expertengruppen
- Eine Standard-Mindestfrist für alle Aufrufe zur Einreichung von Bewerbungen

B. Synergien mit dem Transparenzregister:
- Obligatorische Registrierung im Transparenzregister zur Ernennung von Sachverständigengruppen
- Einheitliche Kategorisierung der Mitglieder in Expertengruppen der Kommission
- Systematische Überprüfung und Verknüpfung des Profils eines Mitglieds im Transparenzregister

C. Neue Interessenkonflikte für einzelne Sachverständige, die in ihrer persönlichen Eigenschaft ernannt werden

D. Die Art der horizontalen Vorschriften und die Erreichung einer ausgewogenen Zusammensetzung:
- Das Konzept der Balance
- Balance-Anforderung
- Individuelle Beschreibung des Gleichgewichts pro Gruppe

E. Transparenz, einschließlich Verbesserung der Datenverfügbarkeit im Register:
- Transparenz der Beratungen und Sitzungsprotokolle
- Veröffentlichung von Dokumenten
- Veröffentlichung von Informationen über das gemeinsame Interesse, die von Interessenträgern, vertreten durch einen einzelnen Sachverständigen, geteilt werden

9. In ihrer ersten Antwort [11] stimmte die Kommission zu, eine Reihe von Verbesserungsvorschlägen des Bürgerbeauftragten ganz oder teilweise umzusetzen. **Vor allem hat die Kommission signalisiert, dass sie bereit ist, in naher Zukunft ihre Regeln für Sachverständigengruppen zu reformieren. Die Kommission stimmte ferner überein, das Register der Sachverständigengruppen und das Transparenzregister [12]** zu verknüpfen **und die Rolle der Aufforderungen zur Einreichung von Anträgen bei der Auswahl der Mitglieder der Expertengruppe zu stärken. Ferner kündigte sie an, eine überarbeitete Fassung des Registers der Sachverständigengruppen einzurichten.** Die Bürgerbeauftragte begrüßte die Zusagen der Kommission und unterbreitete weitere Vorschläge [13] zu diesen Fragen, in denen sie trotz der Bereitschaft der Kommission, ihre Vorschriften zu überdenken, weitere Verbesserungsmöglichkeiten sah.

10. In Anbetracht der Tatsache, dass die Transparenzregelungen der Kommission in Bezug auf die Ergebnisse von Sachverständigengruppen jedoch nicht möglich waren, der Öffentlichkeit die Beratungen der Sachverständigengruppe im Detail zu folgen und letztlich zu wissen, wessen Standpunkte die Kommission beeinflussten, gab der Bürgerbeauftragte auch zwei spezifische Empfehlungen ab [14] . **Sie empfahl, i) der Kommission vorzuschreiben, dass die Protokolle der Sitzungen der Sachverständigengruppe sinnvoll und detailliert sind, und (ii) dass die Beratungen der Gruppen standardmäßig nicht vertraulich sind** .

11. Am 30. Mai 2016 kündigte die Kommission ihre Reformen des Expertengruppensystems an. Sie erließ einen Beschluss der Kommission [15] **mit**

überarbeiteten Vorschriften für die Arbeitsweise und die Arbeit ihrer Sachverständigengruppen . Am folgenden Tag sandte sie eine Antwort [16] auf die weiteren Vorschläge und Empfehlungen des Bürgerbeauftragten, in der die neuen Vorschriften vorgestellt und erläutert wurden, wie sie auf die Vorschläge und Empfehlungen des Bürgerbeauftragten reagierten. Obwohl die neuen Vorschriften weitgehend mit den verschiedenen Vorschlägen des Bürgerbeauftragten zur Verbesserung des Systems in Einklang stehen, war nicht klar, inwieweit die Bestimmungen über die Sitzungsprotokolle und Beratungen der Sachverständigengruppen die Empfehlungen des Bürgerbeauftragten in diesen Bereichen umgesetzt haben.

12. Die Bürgerbeauftragte hielt es daher für notwendig, weiter zu bewerten, inwieweit die Kommission ihre beiden spezifischen Empfehlungen akzeptiert und praktisch umgesetzt hatte. Nachdem die Übergangsphase der Kommission für die Umsetzung ihrer neuen Vorschriften für die Sachverständigengruppe beendet war, forderte der Bürgerbeauftragte [17] Dokumente und Informationen an, um festzustellen, wie detailliert die Kommission nun die Protokolle der Sitzungen der Sachverständigengruppe benötigt und wie oft, wenn überhaupt, Gruppen von der Möglichkeit der öffentlichen Beratung Gebrauch gemacht haben. Anschließend trafen sich die Bediensteten der Bürgerbeauftragten und der Kommission [18] , um die von der Kommission ergriffenen Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen des Bürgerbeauftragten zu erörtern.

13. Der Bürgerbeauftragte ist nun in der Lage, einen endgültigen Überblick über die Vorzüge der neuen Vorschriften der Kommission für ihre Sachverständigengruppen zu nehmen. Sie legt Wert auf die folgende globale Bewertung der Auswirkungen, die ihre Untersuchung zusammen mit den Bemühungen des Europäischen Parlaments und der Organisationen der Zivilgesellschaft auf das Expertengruppensystem der Kommission hatte. Eine detaillierte Analyse der Art und Weise, wie ihre einzelnen Vorschläge in den neuen Vorschriften der Kommission behandelt wurden, ist im Anhang enthalten.

Vorschläge des Bürgerbeauftragten und neue Vorschriften der Kommission für Sachverständigengruppen

Bewertung des Bürgerbeauftragten

14. Die Reform ihrer allgemeinen Vorschriften für die Einsetzung und Arbeitsweise ihrer Sachverständigengruppen durch die Kommission besteht aus drei Dokumenten: die **Entscheidung der Kommission [19]** mit den überarbeiteten allgemeinen Vorschriften; ein Dokument mit den **Anhängen** [20] des Beschlusses, einschließlich standardisierter Formulare für die Auswahl der Mitglieder der Sachverständigengruppe und die Verfahrensregeln der Gruppen; und eine **Mitteilung der Kommission** [21] , in der die Hauptmerkmale der Reform erläutert werden. Die neuen allgemeinen Regeln haben die alten Regeln ersetzt und aufgehoben. Sie gelten für alle bestehenden und zukünftigen Expertengruppen und mussten bis Ende 2016 umgesetzt werden.

15. Der Bürgerbeauftragte erkennt an, dass die Kommission große Anstrengungen unternommen hat, um innerhalb relativ kurzer Zeit mehr als 800 Gruppen an die neuen Vorschriften zu halten. Gleichzeitig musste die Kommission das überarbeitete Register der Sachverständigengruppen einrichten. Mit ihrer Reform hat die Kommission ihre Expertengruppenregeln erheblich überarbeitet und **ein robusteres, inklusiveres und transparenteres System** geschaffen. Die neuen Vorschriften sind eine klare Antwort auf die verschiedenen Interessenträger, die ihre Bedenken vorbringen. [22] Während eine Reform dieses Umfangs und dieses Handlungsspielraums Entscheidungen erfordert, die Gefahr laufen, nicht jede einzelne Forderung zu befriedigen, hat das Ergebnis insgesamt die Erwartungen des Bürgerbeauftragten erfüllt, was realistisch über einen Zeitraum von drei Jahren erreicht werden könnte. Das Ergebnis ist lobenswert.

Politische Kontrolle und Rechenschaftspflicht

16. Wie vom Bürgerbeauftragten gefordert, hat die Kommission erstmals allgemeine Vorschriften für Sachverständigengruppen in Form eines **Beschlusses der Kommission** erlassen, mit denen diese Vorschriften rechtlich befugt und wirksam sind. Sie hat auch ihr System dadurch konsolidiert, dass sie Beratungsgremien, die zuvor allein aufgrund der geringen Mitgliederzahl nicht als Sachverständigengruppen behandelt wurden, in ihren Anwendungsbereich aufgenommen hat. [23] Wichtigerweise hat die Kommission ihre Entschlossenheit gezeigt, die politische Kontrolle und Verantwortung über ihre Sachverständigengruppen zu übernehmen, indem sie die Einsetzung einer Sachverständigengruppe der Zustimmung auf der Ebene der Kommission unterbreitet hat. Sie hat nun auch offiziell das Generalsekretariat beauftragt, die Umsetzung der neuen Regeln für Sachverständigengruppen zu überwachen [24] .

Stärkung der Rolle des Transparenzregisters

17. Die Kommission hat den Vorschlag des Bürgerbeauftragten zur Erhöhung der Transparenz durch die Schaffung von Synergien zwischen dem Register der Sachverständigengruppen und dem Transparenzregister voll aufgegriffen. Die Kommission hat die Einträge von Organisationen und Selbständigen in das Register der Sachverständigengruppen mit ihrem Profil im Transparenzregister verknüpft. Die Kommission hat auch die Kategorisierung der Organisationen, die Mitglieder von Sachverständigengruppen sind, mit der Kategorisierung des Transparenzregisters harmonisiert. Wichtig ist, dass die Verbindung zwischen den beiden Registern nicht nur technisch ist, sondern auch dazu führt, dass Expertengruppenmitglieder jetzt in der Regel [25] zur Registrierung im Transparenzregister verpflichtet sind. Anders ausgedrückt sind Einrichtungen, die nicht im Transparenzregister eingetragen sind, nicht mehr für die Mitgliedschaft in Expertengruppen berechtigt. Dank der neuen Verbindungen zwischen den beiden Registern hat die Öffentlichkeit nun erstmals verlässliche Informationen darüber, wer in Expertengruppen sitzt. Als zusätzliches Merkmal gibt die Kommission nun auch an, welche Interessen durch Organisationen und einzelne Sachverständige vertreten werden, die

ein gemeinsames Interesse vertreten, das von den Interessenträgern geteilt wird.

18. Der Bürgerbeauftragte stellt ferner erfreut fest, dass nach Angaben der Kommission [26] die Zahl der Registrierungen im Transparenzregister in den neun Monaten nach Annahme der neuen allgemeinen Vorschriften für Sachverständigengruppen spürbar gestiegen ist.

Interessenkonflikte für unabhängige Sachverständige

19. Die Kommission hat eine neue Interessenkonfliktspolitik für einzelne Sachverständige eingeführt, die in ihrer persönlichen Eigenschaft ernannt werden, um sicherzustellen, dass diese Sachverständige unabhängig und im öffentlichen Interesse handeln. Die neue Politik umfasst die Definition von Interessenkonflikten, Regeln für die Verarbeitung von Interessenerklärungen und Regeln für die Behandlung von Interessenkonflikten. Die Interessenerklärungen der Personen, die in ihrer persönlichen Eigenschaft als Sachverständige ernannt werden, werden im Register der Sachverständigengruppen veröffentlicht. Ein ordnungsgemäß ausgefülltes Formular zur Interessenerklärung gibt einen informativen Bericht über die jüngsten Tätigkeiten und Interessen eines Sachverständigen. [27] Die in ihrer persönlichen Eigenschaft ernannten einzelnen Sachverständigen werden nun jährlich auch daran erinnert, dass sie verpflichtet sind, die Kommission über etwaige Änderungen ihrer erklärten Interessen zu informieren.

Auswahl durch öffentliche Ausschreibungen

20. Die Kommission hat ihre Anträge als Standardinstrument zur Auswahl der Mitglieder der Sachverständigengruppe veröffentlicht (wobei sie sich das Recht vorbehält, unter außergewöhnlichen Umständen von der Standardregel abzuweichen). Die Kommission hat dem Auswahlverfahren somit mehr Transparenz verliehen. Der Bürgerbeauftragte ist der Ansicht, dass die erhöhte Transparenz des Auswahlverfahrens für die Mitgliedschaft in Sachverständigengruppen den Prozess inklusiver machen und eine ausgewogenere Zusammensetzung der Gruppen gewährleisten wird. Um die Sichtbarkeit der Aufforderungen zur Einreichung von Anträgen zu verbessern, hat die Kommission einen speziellen Abschnitt zum Register der Sachverständigengruppen eingerichtet, der die Möglichkeit enthält, Aufforderungen zur Einreichung von Anträgen in bestimmten Politikbereichen zu suchen und zu abonnieren. Generell können interessierte Interessengruppen nun auch den Newsfeed einer bestimmten Expertengruppe abonnieren, um über Änderungen im Register informiert zu werden.

Ausgewogene Zusammensetzung

21. Der Bürgerbeauftragte vertritt die Auffassung, dass die Zusammensetzung einer bestimmten Sachverständigengruppe ausgeglichen ist, wenn sie die verschiedenen von der Kommission angestrebten Fachkenntnisse genau widerspiegelt, die es der Gruppe gemeinsam ermöglichen, das ihr übertragene Mandat in vollem Umfang auszuführen. [28] „Balance“

bezieht sich daher nicht auf eine Situation des arithmetischen Gleichgewichts oder der Parität der verschiedenen in einer Sachverständigengruppe vertretenen Interessen. Unter Hinweis darauf, dass das Europäische Parlament mit der Bürgerbeauftragten in diesem Punkt [29] übereinstimmt, bedauert sie, dass die Kommission die Gelegenheit nicht genutzt hat, um in ihren neuen Vorschriften für Sachverständigengruppen ausdrücklich darzulegen, was sie unter „Ausgewogenheit" versteht. Der Bürgerbeauftragte ist nach wie vor der Ansicht, dass es für die Kommission sinnvoll wäre, eine klare Haltung zu diesem Thema einzunehmen, um Missverständnisse der Interessenträger und der Öffentlichkeit zu vermeiden.

22. Die Bürgerbeauftragte begrüßt, dass die Kommission ihrem Vorschlag, für jede Sachverständigengruppe eine „individuelle Definition des Gleichgewichts" festzulegen, in allen Absichten und Zwecken zugestimmt hat, d. h. eine Erklärung, welche Zusammensetzung für eine bestimmte Gruppe angestrebt wird. Gemäß den neuen Vorschriften wird die Kommission bei der Einsetzung einer Sachverständigengruppe „ *ihr* Mandat *" und die Aufgaben der Gruppe klar* definieren und den Tätigkeitsbereich und die Art der erforderlichen Beratung angeben. Die Kommission hat in ihren neuen Vorschriften klargestellt, dass die Behörden der Mitgliedstaaten sowie andere öffentliche Einrichtungen, die Mitglieder der Sachverständigengruppe sind, in Sitzungen nur von Beamten oder anderen öffentlichen Bediensteten vertreten werden können. Die Kommission hat damit auf eine von zivilgesellschaftlichen Organisationen geäußerte Besorgnis eingegangen, d. h. auf die Hintertürvertretung von Unternehmensinteressen unter dem Deckmantel der Behörden.

23. Der Bürgerbeauftragte ist zuversichtlich, dass sich all diese Verbesserungen insgesamt positiv auf die ausgewogene Zusammensetzung der Gruppen auswirken werden. Sie versteht und erwartet auch, dass sich die Kommission weiterhin verpflichtet fühlt, jedes reale oder wahrgenommene Ungleichgewicht von Fall zu Fall anzugehen. Ihrer Ansicht nach sind alle weiteren Schritte, die in Betracht gezogen werden könnten, z. B. die Bereitstellung von Mitteln zur Unterstützung der Beteiligungskapazität unzureichender Gruppen, zu einem gewissen Grad politischer Natur und auf dieser Ebene angemessener, auch über das Europäische Parlament.

Empfehlungen des Bürgerbeauftragten zu Sitzungsprotokollen und Beratungen

Bewertung des Bürgerbeauftragten

24. Die Bürgerbeauftragte hat der Kommission die folgenden beiden Empfehlungen unterbreitet, um die Transparenz der Arbeit ihrer Sachverständigengruppen zu verbessern:

Die Kommission sollte ihre üblichen Geschäftsordnungen in folgenden Bereichen überarbeiten:
- **den Inhalt des veröffentlichten Protokolls und vorsehen, dass das veröffentlichte Protokoll im normalen Verlauf so aussagekräftig wie möglich ist und insbesondere die von den Mitgliedern geäußerten Standpunkte darlegt;**

- **die Vertraulichkeit der Beratungen der Sachverständigengruppen und sieht vor, dass diese Beratungen in der Regel transparent sein sollten und dass nur in Ausnahmefällen nach einer Mehrheitsabstimmung innerhalb der Gruppe und mit Zustimmung der Kommission die Beratungen einer Sachverständigengruppe vertraulich behandelt würden. Transparenz in diesem Zusammenhang erfordert mindestens eine vorherige Veröffentlichung der Tagesordnung und der Hintergrunddokumente, gefolgt von einer rechtzeitigen Veröffentlichung angemessener Protokolle der jeweiligen Sachverständigengruppe.**

25. Die zu Beginn dieser Untersuchung geltende Regelung stellte lediglich eine Standard-Geschäftsordnung für Sachverständigengruppen dar. Sie waren für die Kommission nicht bindend und waren inhaltlich schwach. Sie enthielten lediglich zusammenfassende Protokolle, die dazu führten, dass die einzelnen Standpunkte, die von den Mitgliedern der Sachverständigengruppe während der Beratungen geäußert wurden, nicht offengelegt wurden. Sie sehen auch vor, dass Beratungen vertraulich sind. Der Bürgerbeauftragte vertrat die Auffassung, dass diese Vorkehrungen eine öffentliche Kontrolle der Beratung und des Fachwissens, die der Kommission von ihren Sachverständigengruppen zur Verfügung gestellt wurden, nicht in angemessener Weise ermöglichen.

26. Als ersten Änderungspunkt hat die Kommission die einschlägigen Bestimmungen über Sitzungsprotokolle und Beratungen in die neuen, rechtsverbindlichen allgemeinen Vorschriften für Sachverständigengruppen aufgenommen. Es handelt sich also nicht mehr nur um eine Geschäftsordnung, sondern um einen Bestandteil des Expertengruppensystems der Kommission. Die Kommission hat damit ein starkes Signal gesendet, dass sie den Schwerpunkt des Bürgerbeauftragten auf die Qualität der Protokolle und die Transparenz der Beratungen ernst nimmt. Obwohl die Kommission den Wortlaut der Empfehlungen des Bürgerbeauftragten nicht übernommen hat, sehen die neuen allgemeinen Vorschriften für Sachverständigengruppen zusammen mit den von der Kommission ergriffenen Durchführungsmaßnahmen [30] folgende Verbesserungen vor:

Sitzungsprotokoll

27. In ihren neuen Regeln für Sachverständigengruppen hat die Kommission **einen neuen Qualitätsstandard** für das Sitzungsprotokoll der Sachverständigengruppen eingeführt, indem sie verlangt, dass das Protokoll „ *bedeutungsvoll und vollständig* “ sein muss. Die Bürgerbeauftragte begrüßt, dass die Kommission den Begriff „bedeutungsvoll“ verwendet hat, der ihrer Empfehlung entnommen ist. Zwar hat die Kommission in ihren neuen allgemeinen Vorschriften die von den Mitgliedern zum Ausdruck gebrachten Standpunkte nicht ausdrücklich festgelegt, doch die Bürgerbeauftragte versteht und erwartet, dass das Erfordernis der Protokolle „vollständig“ sein soll, um diesem Aspekt ihrer Empfehlung Rechnung zu tragen. Verglichen mit dem bisher geltenden Standard des „Zusammenfassungsprotokolls“ kennzeichnet die neue Bestimmung für sich genommen wirkliche Fortschritte, um es der Öffentlichkeit zu ermöglichen, den Prozess, in dem die Stellungnahme einer Sachverständigengruppe erarbeitet wurde, effektiv zu verstehen.

28. Wichtig ist, dass **die Kommission weitere Maßnahmen ergriffen hat, um sicherzustellen, dass ihr neuer Qualitätsstandard für den Inhalt der Sitzungsprotokolle bei der Umsetzung ordnungsgemäß eingehalten wird** . Das Generalsekretariat der Kommission hat ein Muster **für die Protokolle der Sitzungen** der Sachverständigengruppen erstellt, die von den verschiedenen Generaldirektionen der Kommission (im Folgenden „GD“) verwendet wurden. Das Muster enthält spezifische Anleitungen zur Erstellung von Protokollen. Er ersucht die Generaldirektionen insbesondere, alle von einer Sachverständigengruppe erörterten Punkte aufzulisten und das Protokoll so zu erstellen, dass ein gründliches Verständnis der Themen auf der Tagesordnung und aller anderen in der Sitzung erörterten Themen ermöglicht wird. **In der Vorlage wird auch gefordert, dass die von den Teilnehmern in Bezug auf jedes der diskutierten Themen geäußerten Standpunkte sowie mögliche Schlussfolgerungen oder eine Abstimmung zu jedem diskutierten Thema erfasst werden** .

29. Die Bürgerbeauftragte begrüßt, dass die Kommission weiterhin die Verwendung dieses Musters durch ihre Generaldirektionen und deren Einhaltung der Leitlinien für die Erstellung des Protokolls überwachen wird. Das Generalsekretariat der Kommission hat sich verpflichtet, den Generaldirektionen Best-Practice-Beispiele für Sitzungsprotokolle zu übermitteln und sie aufzufordern, auf diese Beispiele zurückzugreifen, um die Sinnhaftigkeit des Sitzungsprotokolls ihrer eigenen Sachverständigengruppen weiter zu verbessern. Sie wird den Generaldirektionen auch weiterhin Orientierungshilfen zu spezifischen Fragen zur Verfügung stellen und regelmäßige Schulungen für das Personal anbieten. Der Bürgerbeauftragte ist überzeugt, dass die Beispiele bewährter Verfahren für Sachverständigengruppenprotokolle, die die Kommission dem Bürgerbeauftragten zur Vorbereitung einer Sitzung im Juni 2017 übermittelt hat, in der Tat sinnvoll und umfassend waren. Sie fordert die Kommission auf, ihre Bemühungen zu verstärken, um sicherzustellen, dass ihre derzeitigen bewährten Verfahren bei der Ausarbeitung von Sitzungsprotokollen der Expertengruppe in naher Zukunft zur Standardpraxis werden.

30. Als neues Transparenzmerkmal ermöglicht die neue Regelung der Kommission für Sachverständigengruppen die Veröffentlichung abweichender Stellungnahmen in einer Anlage zu einer Stellungnahme, einer Empfehlung oder einem durch Abstimmung angenommenen Bericht. Während Expertengruppen ihre Standpunkte im Allgemeinen einvernehmlich annehmen, und die Abhängigkeit von einer Abstimmung bleibt die Ausnahme, ist die neue Bestimmung ein begrüßenswerter Schritt, um die Transparenz der Ergebnisse der Expertengruppen weiter zu erhöhen. Der Bürgerbeauftragte ist beruhigt, dass die Mitglieder einiger Expertengruppen, wenn auch nur eine kleine Zahl, bereits von der neuen Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, ihre abweichenden Stellungnahmen zu erfassen und zu veröffentlichen.

Beratungen

31. In Bezug auf die **Beratungen von Sachverständigengruppen** werden die neuen Vorschriften der Kommission in vollem Umfang umgesetzt, was der Bürgerbeauftragte als „

Mindestanforderungen an die Transparenz“ bezeichnet hat. **Die neuen Vorschriften sehen die vorherige Veröffentlichung der Tagesordnung und der Hintergrunddokumente vor, gefolgt von einer rechtzeitigen Veröffentlichung der Protokolle einer bestimmten Expertengruppe** . Die Öffentlichkeit wird somit über den Gegenstand aller Beratungen der Sachverständigengruppe sowie über den Fortschritt der Diskussionen informiert. **Der Bürgerbeauftragte ist sich daher bewusst, dass die Kommission im Einklang mit diesen Mindestanforderungen an die Transparenz vertrauliche Beratungen der Sachverständigengruppe beseitigt hat** .

32. Dieses Verständnis wird dadurch bestätigt, dass die Kommission die ausdrückliche Erklärung, dass Beratungen vertraulich sind, aus ihren Vorschriften für Sachverständigengruppen gestrichen hat. Vielmehr sehen die neuen Regeln vor, dass Sachverständigengruppen beschließen können, *öffentlich* zu beraten. Diese Änderung des Wortlauts mag zwar formalistisch erscheinen, sieht die Bürgerbeauftragte jedoch als einen Schritt nach vorn. Die neuen Vorschriften über den Qualitätsstandard für Sitzungsprotokolle und die Mindestanforderungen an die Transparenz bei Beratungen führen dazu, dass es nicht mehr **darum geht, ob es der Öffentlichkeit gelingt, sich mit dem Inhalt der Beratungen von Sachverständigengruppen vertraut zu machen.** Für jede Sitzung, einschließlich Beratungen, sind Protokolle erforderlich. **Die Frage ist vielmehr, wie schnell und in welcher Detailtiefe die Öffentlichkeit in der Lage sein wird, Beratungen zu folgen. Die Antwort ist offensichtlich, wenn eine Sachverständigengruppe beschließt, sich öffentlich zu treffen (siehe unten, Nr. 33). Wenn dies nicht der Fall ist, werden die wichtigsten Fragen sein, wie fristgerecht die Veröffentlichung von Dokumenten ist und inwieweit das Protokoll die Standpunkte der einzelnen Mitglieder miteinander verknüpft** .

33. Das neue Muster der Kommission für Sitzungsprotokolle enthält eine spezifische Überschrift – „ *Art der Sitzung* “ -, in der anzugeben ist, ob eine bestimmte Sitzung der Sachverständigengruppe öffentlich stattgefunden hat oder nicht. **Wenn eine Gruppe beschließt, sich öffentlich zu treffen, wird die GD gebeten, anzugeben, welche Vereinbarungen getroffen wurden.** [31] **Durch die Auflistung der Möglichkeit, den Mitgliedern der Öffentlichkeit die Teilnahme an einer Sitzung persönlich oder eine Sitzung im Internet zu ermöglichen, bestätigt das Muster das Verständnis des Bürgerbeauftragten, dass der neue Begriff „öffentliche Beratungen“ weit über die Nichtvertraulichkeit hinausgeht. In der Tat hat die Kommission den Vorschlag des Bürgerbeauftragten in die Praxis umgesetzt, dass sie prüfen sollte, ob einige Beratungen der Expertengruppe der Öffentlichkeit vollständig zugänglich sein könnten, zum Beispiel im Wege des Webstreamings [32] . Die Kommission hat gegenüber dem Bürgerbeauftragten bestätigt, dass ihr Ziel in diesem Bereich darin besteht, mehr Offenheit zu fördern und bei ihren Generaldirektionen die Idee weiter zu veröffentlichen, öffentliche Sitzungen der Sachverständigengruppe abzuhalten, wann immer dies zweckmäßig ist** . Der Bürgerbeauftragte begrüßt, dass einige, wenn auch nur wenige Expertengruppen, bereits von der Möglichkeit des Webstreams [33] ihrer Sitzungen Gebrauch gemacht haben. Auf dieser Grundlage geht der Bürgerbeauftragte davon aus, dass die Kommission vom Konzept der vertraulichen Beratungen zu einer Unterscheidung zwischen öffentlichen und nichtöffentlichen Beratungen übergegangen ist. In dem früheren Fall werden

Mitglieder der Öffentlichkeit zu einer persönlichen Sitzung eingeladen oder die Sitzung wird im Internet gestreamt.

34. Schließlich hat die Kommission angekündigt, dass sie bis Ende 2017 einen neuen Abschnitt in ihren Sachverständigengruppen-Register einrichten wird, der speziell Dokumenten über die Arbeit von Sachverständigengruppen gewidmet ist. Die Kommission geht davon aus, dass dieser neue Abschnitt, in dem Dokumente nach Typen klassifiziert werden, die Sichtbarkeit der Dokumente erhöht und die Generaldirektionen Anreize für eine rechtzeitige Veröffentlichung von Dokumenten geben wird.

Schlussfolgerung zu den Empfehlungen des Bürgerbeauftragten

35. Ungeachtet der Tatsache, dass weitere Fortschritte in Bezug auf die Transparenz der Arbeit der Sachverständigengruppen möglich und erforderlich sind, ist die Bürgerbeauftragte der Auffassung, dass die neuen Vorschriften der Kommission für Sitzungsprotokolle und Beratungen der Expertengruppe dem Geist ihrer Empfehlungen entsprechen. Sofern die Kommission die jetzt eingeleiteten Änderungen durchführt, hofft der Bürgerbeauftragte, dass greifbare Ergebnisse erzielt werden und die Offenheit zum Standardprinzip für Expertengruppen wird.

Schlußfolgerung

Unter Berücksichtigung der neuen allgemeinen Vorschriften der Kommission für Sachverständigengruppen schließt der Bürgerbeauftragte die Untersuchung nun mit folgender Schlussfolgerung ab:

Der Zweck dieser Untersuchung wurde weitgehend erreicht, d. h. eine Reform des Systems der Sachverständigengruppe der Kommission herbeizuführen. In Zukunft wird die Bürgerbeauftragte weiterhin beobachten, wie die Kommission ihre beiden spezifischen Empfehlungen zur Transparenz der Arbeit ihrer Sachverständigengruppen umsetzt.

Die Kommission wird über diesen Beschluss unterrichtet.

Emily O'Reilly

Europäischer Bürgerbeauftragter

Straßburg, den 14.11.2017

Anhang:

Bewertung des Bürgerbeauftragten zur Reform der allgemeinen Vorschriften für Sachverständigengruppen durch die Kommission

Übersichtstabelle über individuelle Empfehlungen, Vorschläge und Zusagen für Verbesserungen

Empfehlung des Bürgerbeauftragten

Umsetzung der Kommission

(Beschluss der Expertengruppen der Kommission und Antwort auf die Empfehlung des Bürgerbeauftragten)

Bewertung des Bürgerbeauftragten

Die Kommission sollte ihre üblichen Geschäftsordnungen in folgenden Bereichen überarbeiten:

• den Inhalt des veröffentlichten Protokolls und vorsehen, dass das veröffentlichte Protokoll im normalen Kurs **so aussagekräftig wie möglich ist und insbesondere die von den Mitgliedern geäußerten Standpunkte darlegt;**

Artikel 13 Absätze 7 und 8

„ **Die** Protokolle über die Beratungen zu jedem Tagesordnungspunkt und zu den Stellungnahmen der Gruppe **sind aussagekräftig und vollständig** ."

„Die Sachverständigengruppen nehmen grundsätzlich ihre Stellungnahmen, Empfehlungen oder Berichte einvernehmlich an. Im Falle einer Abstimmung wird das Abstimmungsergebnis mit einfacher Mehrheit der Mitglieder beschlossen. **Die Mitglieder, die gegen die Stimmenthaltung gestimmt haben oder sich der Stimme enthalten, haben das Recht, ein Dokument zu erhalten, in dem die Gründe für ihren Standpunkt im Anhang zu den Stellungnahmen, Empfehlungen oder Berichten zusammengefasst** werden."

Antworte

„ *Im Einklang mit dem Antrag des Bürgerbeauftragten erhöhen die überarbeiteten horizontalen Vorschriften die Transparenz weiter.* **Wie vom Bürgerbeauftragten gefordert, sehen die**

überarbeiteten horizontalen Vorschriften vor, dass die Protokolle aussagekräftig und vollständig sein sollten .

Wie vom Bürgerbeauftragten vorgeschlagen, weisen die überarbeiteten horizontalen Vorschriften der Kommissionsdienststellen darauf hin, dass die Kommissionsdienststellen rechtzeitig vor der Sitzung für eine vorherige Veröffentlichung der Tagesordnung und der Hintergrunddokumente sorgen müssen, gefolgt von einer rechtzeitigen Veröffentlichung angemessener Protokolle der jeweiligen Sachverständigengruppe. [...]

Werden von den Sachverständigengruppen Stellungnahmen, Empfehlungen oder Berichte abgegeben, so haben die Mitglieder, die gegen sie gestimmt haben oder sich der Stimme enthalten, ein Dokument, in dem die Gründe für ihren Standpunkt im Anhang zu den Stellungnahmen, Empfehlungen oder Berichten zusammengefasst werden.

Der Wortlaut des Bürgerbeauftragten wurde nicht repliziert; die neuen Vorschriften und die Umsetzungsmaßnahmen der Kommission entsprechen jedoch dem Geist der Empfehlung des Bürgerbeauftragten.

Die Regeln sehen nun einen **neuen Qualitätsstandard** *vor, d. h. die Protokolle müssen „* **bedeutungsvoll und vollständig** *" sein.*

Das neue Muster der **Kommission für Protokolle** *sieht die Festlegung der von den* **Teilnehmern geäußerten Standpunkte** *vor.*

Als neues Transparenzmerkmal erlauben die neuen Vorschriften der Kommission nunmehr die Veröffentlichung abweichender Stellungnahmen in einer Anlage zu einer Stellungnahme, einer Empfehlung oder einem durch Abstimmung angenommenen Bericht.

Die vollständige Bewertung der Bürgerbeauftragten wird in der Entscheidung zum Abschluss ihrer strategischen Untersuchung dargelegt.

• die Vertraulichkeit der Beratungen der Sachverständigengruppen und vorsehen, dass diese Beratungen in der Regel transparent sein sollten und dass nur in Ausnahmefällen nach einer Mehrheitsabstimmung innerhalb der Gruppe und mit Zustimmung der Kommission die Beratungen einer Sachverständigengruppe vertraulich behandelt würden. Transparenz in diesem Zusammenhang erfordert mindestens eine vorherige Veröffentlichung der Tagesordnung und der Hintergrunddokumente, gefolgt von einer rechtzeitigen Veröffentlichung angemessener Protokolle der jeweiligen Sachverständigengruppe.

Artikel 13 Absatz 6 und Artikel 26 Absatz 1

„Im Einvernehmen mit den zuständigen Dienststellen der Kommission kann die Gruppe mit der einfachen Mehrheit ihrer Mitglieder beschließen, dass die Beratungen öffentlich sind."

„Die zuständige Dienststelle der Kommission stellt alle einschlägigen Unterlagen der Sachverständigengruppen und Untergruppen einschließlich der Tagesordnungen, des Protokolls und der Beiträge des Teilnehmers [...] zur Verfügung. [...] Insbesondere **sorgen die Dienststellen dafür, dass die Tagesordnung und andere einschlägige Hintergrunddokumente rechtzeitig vor der Sitzung veröffentlicht werden, gefolgt von einer rechtzeitigen Veröffentlichung des Protokolls** .“

Antworte

„ Was die Vertraulichkeit der Beratungen der Sachverständigengruppen betrifft, so handelt es sich bei der Arbeit von Sachverständigengruppen um eine kollektive Arbeit, die sehr oft dazu führt, dass im Geiste des gegenseitigen Vertrauens einvernehmlich Schlussfolgerungen gezogen werden. Sachverständige sollten in geschlossenen Diskussionen frei zur Arbeit von Expertengruppen beitragen können. Wie in der Vergangenheit kann eine Sachverständigengruppe jedoch mit einfacher Mehrheit ihrer Mitglieder im Einvernehmen mit der zuständigen Kommissionsdienststelle beschließen, dass die Beratungen öffentlich sind. Die überarbeiteten horizontalen Regeln bieten den Gruppen somit genügend Spielraum, um unter Berücksichtigung spezifischer Umstände flexibel zu entscheiden, wie sie arbeiten möchten. Wir glauben, dass mit dieser Reihe von Bestimmungen ein angemessenes Gleichgewicht zwischen Transparenz und Vertraulichkeitserfordernissen hergestellt wird .

Der Wortlaut des Bürgerbeauftragten wurde nicht repliziert; die neuen Vorschriften und die Umsetzungsmaßnahmen der Kommission entsprechen jedoch dem Geist der Empfehlung des Bürgerbeauftragten .

Mit den neuen Vorschriften der Kommission wird umgesetzt, was der Bürgerbeauftragte als „Mindestanforderungen an Transparenz“ bezeichnet hat *: die Regeln sehen nun die vorherige Veröffentlichung der Tagesordnung und anderer Hintergrunddokumente sowie die rechtzeitige Veröffentlichung der Protokolle vor.*

Nach den neuen Vorschriften hat die Kommission den Begriff der vertraulichen Beratungen abgeschafft; die Protokolle werden immer veröffentlicht. **Beschließt eine Sachverständigengruppe, öffentlich zu beraten, kann die Sitzung im Internet gestreamt oder die Öffentlichkeit persönlich zur Teilnahme eingeladen werden.**

Die vollständige Bewertung der Bürgerbeauftragten ist in der Entscheidung zum Abschluss ihrer strategischen Untersuchung dargelegt .

Allgemeine Bewertung der Umsetzung der Vorschläge des Bürgerbeauftragten durch die Kommission:

Die Kommission hat die überwiegende Mehrheit der Vorschläge des Bürgerbeauftragten zufrieden stellend umgesetzt.

Die folgenden fünf Vorschläge wurden nicht (vollständig) umgesetzt:

- Es gibt keine eigenständige Erklärung des Gleichgewichtskonzepts der Kommission.
- Es gibt keine absolute Balance-Anforderung. Die Regel besagt weiterhin, dass die Kommission darauf abzielt, „ *soweit wie möglich* “ ein ausgewogenes Verhältnis zu gewährleisten (Artikel 10 Absatz 5).
- Die Kommission hat keine allgemeinen Kriterien für die Einstufung wirtschaftlicher und nichtwirtschaftlicher Interessen in Sachverständigengruppen festgelegt.
- Einzelne Sachverständige, die in ihrer persönlichen Eigenschaft ernannt werden, sind nicht verpflichtet, ihre Interessenerklärung jährlich zu aktualisieren (Artikel 11 Absatz 5).
- Dokumente über die Arbeit von Sachverständigengruppen können entweder im Register oder auf einer speziellen Website veröffentlicht werden (Artikel 26 Absatz 1). Die Kommission hat sich daher nicht bereit erklärt, nur im Register zu veröffentlichen (damit die Dokumente recherchierbar sind).

Vorschlag des Bürgerbeauftragten

Umsetzung der Kommission

(Beschluss der Expertengruppen der Kommission und Antwort auf die Empfehlung des Bürgerbeauftragten)

Bewertung des Bürgerbeauftragten

In Bezug auf Fragen, in denen **Verbesserungsbedarf besteht** , schlug der Bürgerbeauftragte der Kommission vor,

A) Sich verpflichten, immer öffentliche Aufforderungen zur Einreichung von Anträgen für die Auswahl von Sachverständigengruppenmitgliedern zu verwenden, die keine Behörden sind;

Artikel 10 Absätze 1 bis 4

„ **Die Auswahl der Mitglieder der Sachverständigengruppe erfolgt im Wege öffentlicher Aufforderungen zur Einreichung von Anträgen** , mit Ausnahme der Mitglieder des Typs D und E sowie der durch die Rechtsvorschriften der Union eingerichteten Vertretungsgremien zur Beratung in bestimmten Bereichen [...].“

[...]

„ **Die Kommission kann von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 abweichen, wenn dies durch vorrangige Prioritäten oder Dringlichkeitsfälle als gerechtfertigt erachtet wird.** Beschließt die Kommission, dass eine öffentliche Aufforderung kein geeignetes Instrument für die Auswahl der Mitglieder einer bestimmten Sachverständigengruppe ist, so erfolgt die Auswahl der Sachverständigen auf der Grundlage objektiver überprüfbarer Kriterien, die im Register der Sachverständigengruppen veröffentlicht werden.“

Umgesetzt, aber eine Ausnahme vorsehen.

Insgesamt zufrieden stellende Umsetzung

(B) Sich verpflichten, die Kategorisierung des Transparenzregisters zu verwenden, um im Register der Expertengruppen Mitgliedsorganisationen der Expertengruppe zu kategorisieren, die in den Anwendungsbereich des Transparenzregisters fallen;

Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 25 + Anhang „Einreihungsformular“

„Expertengruppen können sich aus folgenden Arten von Mitgliedern zusammensetzen:

A) in ihrer persönlichen Eigenschaft benannte Personen, die unabhängig und im öffentlichen Interesse handeln sollen (im Folgenden **„Mitglieder des Typs A“**);

B) Personen, die ernannt wurden, um ein gemeinsames Interesse zu vertreten, das von Interessenträgern in einem bestimmten Politikbereich geteilt wird, die nicht einen einzelnen Interessenträger vertreten, sondern eine gemeinsame politische Ausrichtung für verschiedene Interessenträgerorganisationen (, **Typ-B-Mitglieder‘**). [...]

C) Organisationen im weiten Sinne, einschließlich Unternehmen, Verbände, Nichtregierungsorganisationen, Gewerkschaften, Universitäten, Forschungsinstitute, Anwaltskanzleien und Beratungsstellen (im Folgenden **„Mitglieder des Typs C“**);

(D) Behörden der Mitgliedstaaten auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene (**„Mitglieder des Typs D“**);

E) andere öffentliche Einrichtungen wie Behörden von Drittländern, einschließlich der Behörden der Bewerberländer, Einrichtungen oder Agenturen der Union und internationale Organisationen (im Folgenden **„Mitglieder des Typs E„)** .“

„ **Die Dienststellen der Kommission klassifizieren die Mitglieder** von Sachverständigengruppen und Untergruppen [...] **im Register der Sachverständigengruppen gemäß den Bestimmungen dieses Beschlusses und ihrer Anhänge auf der** Grundlage der Informationen, die von Anträgen, die auf eine öffentliche Aufforderung zur Einreichung von Anträgen eingehen, bereitgestellt werden.“

Anhang Klassifikationsformular :

„Dieser Antrag wird als folgende Organisationsart gestellt: (*bitte wählen Sie unter Berücksichtigung der nachstehenden Definitionen nur eine Option* aus).

A) Wissenschaft, Forschungsinstitute und Think Tanks

B) Banken/Finanzinstitute

C) Unternehmen/Gruppen

D) Anwaltskanzleien

E) NRO

F) Berufsverbände

G) Berufsberatungen

h) Handels- und Wirtschaftsverbände

I) Gewerkschaften

J) Sonstiges (bitte angeben)“

Antworte

„ die Kommission hält es nicht für angemessen, die Kategorisierung des Transparenzregisters zur Kategorisierung der Mitglieder von Sachverständigengruppen vollständig nachzuahmen. Viele Kategorien, die derzeit im Transparenzregister verwendet werden, werden jedoch auch im neuen Register der Sachverständigengruppen verwendet, wodurch ein hohes Maß an Harmonisierung gewährleistet wird .

Vollständig umgesetzt

Die *Kategorien von Organisationen basieren eindeutig auf der Kategorisierung des Transparenzregisters (1 zusätzliche Kategorie für das Register der Sachverständigengruppen: „ Banken/Finanzinstitute“)*

C) Dafür Sorge zu tragen, dass das Sekretariat des Gemeinsamen Transparenzregisters seine systematischen Kontrollen eingehender Neuregistrierungen in Bezug auf den korrekten Abschnitt der Registrierung weiter verbessert und intensiviert;

Außerhalb des Anwendungsbereichs der Entscheidung der Kommission

Antworte

„ Die derzeitige Interinstitutionelle Vereinbarung sieht keine förmliche Ex-ante-Überprüfung neuer Registranten vor. Alle Organisationen des Transparenzregisters sind jedoch an den Verhaltenskodex des Transparenzregisters gebunden. […] Alle neuen eingehenden Registrierungen unterliegen einer Eignungsprüfung, bei der unter anderem die Angemessenheit des vom Registranten gewählten Abschnitts anhand seines Profils und seiner Tätigkeiten bewertet wird. Die Bemühungen zur Verbesserung der Datenqualität werden sich weiter verstärken. Die laufende öffentliche Konsultation zu einem obligatorischen Transparenzregister

wird es den Interessenträgern auch ermöglichen, ihren Standpunkt zur Verbesserung der Benutzerfreundlichkeit und der Gesamtqualität der im Register enthaltenen Daten zu äußern .

Zufrieden stellende Antwort

(D) Verlangen, dass einzelne Sachverständige, die in ihrer persönlichen Eigenschaft ernannt werden, ihre Interessenerklärungen jährlich aktualisieren;

Artikel 11 Absatz 5

„ **Die Mitglieder des Typs A sind verpflichtet, die zuständige Dienststelle der Kommission unverzüglich über alle relevanten Änderungen der zuvor übermittelten Informationen, einschließlich der anstehenden Tätigkeiten, zu unterrichten** ; in diesem Fall müssen sie unverzüglich ein neu ausgefülltes DOI-Formular mit Beschreibung der Änderung vorlegen, damit die Kommissionsdienststellen sie zu gegebener Zeit bewerten können. **Der Vorsitzende jeder Sachverständigengruppe** oder Untergruppe **erinnert in der ersten Sitzung** jedes Kalenderjahres **alle Mitglieder des Typs A an diese Verpflichtung** .“

Antworte

„ die Kommission hält es für unverhältnismäßig, dass die Generaldirektionen sich mit jährlichen Aktualisierungen der Interessenerklärungen befassen, wenn sich die Situation des Sachverständigen nicht geändert hat. “

[Nach Erläuterung der „Ersatzmaßnahmen“.]

Nicht genau wie gewünscht umgesetzt (keine automatische jährliche Durchführung der Aktualisierung der DOI).

Verpflichtung einzelner Sachverständiger jedoch, die Kommission unverzüglich über relevante Änderungen zu unterrichten.

+ *Verpflichtung des Fraktionsvorsitzenden, die Mitglieder* jährlich an ihre Verpflichtung zu erinnern .

Insgesamt zufrieden stellend.

E) Erläutern Sie in den horizontalen Vorschriften für Sachverständigengruppen, was die Kommission unter „Ausgewogenheit“ versteht;

Keine entsprechende Bestimmung

Antworte

„ Die überarbeiteten horizontalen Vorschriften bestätigen erneut, dass sich die Kommission

nachdrücklich für eine ausgewogene Zusammensetzung der Sachverständigengruppen einsetzt. Bei der Auswahl der Mitglieder von Sachverständigengruppen müssen die Dienststellen der Kommission darauf abzielen, nicht nur ein hohes Maß an Fachwissen, sondern auch eine geografische Ausgewogenheit, eine ausgewogene Vertretung relevanter Kenntnisse und Interessenbereiche sowie ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis zu gewährleisten. Die überarbeiteten horizontalen Vorschriften machen deutlich, dass eine solche ausgewogene Zusammensetzung unter Berücksichtigung der spezifischen Aufgaben der Sachverständigengruppen und der Art des Fachwissens gewährleistet werden muss, das im Hinblick auf das Mandat der Gruppe erforderlich ist. […] "

Nicht vollständig umgesetzt (keine eigenständige Bestimmung darüber, was „Ausgewogenheit" bedeutet).

Einige Elemente dessen, was „Ausgewogenheit" für die Kommission bedeutet, können – wie es bei den alten Vorschriften der Fall war – aus Artikel 10 Absatz 5 über eine ausgewogene Zusammensetzung abgeleitet werden. Siehe unten.

(F) Verlangen Sie, dass Expertengruppen eine ausgewogene Zusammensetzung haben. Die Kommission kann in hinreichend begründeten Fällen eine Ausnahme von der Bilanzpflicht zulassen;

Artikel 10 Absätze 5 und 6

„Bei der Auswahl der Mitglieder von Gruppen zielen die Dienststellen der Kommission darauf ab, so weit wie möglich ein hohes Maß an Fachwissen, eine geografische Ausgewogenheit sowie eine ausgewogene Vertretung relevanter Kenntnisse und Interessenbereiche zu gewährleisten, wobei den spezifischen Aufgaben der Sachverständigengruppe, der Art des erforderlichen Fachwissens und der Antwort auf Aufforderungen zur Einreichung von Anträgen Rechnung zu tragen ist."

„Bei der Ernennung einzelner Sachverständiger entweder in ihrer persönlichen Eigenschaft oder zur Vertretung eines gemeinsamen Interesses bemühen sich die Dienststellen der Kommission um ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis in der Zusammensetzung der Sachverständigengruppe. Das mittelfristige Ziel muss mindestens 40 % der Vertreter jedes Geschlechts in jeder Expertengruppe sein."

Antworte

„ *Da öffentliche Aufrufe allen betroffenen Parteien gleiche Chancen bieten, kann sich die Kommission der Ansicht des Bürgerbeauftragten nicht anschließen, dass die Kommission, wenn sie Schwierigkeiten bei der Erreichung einer vollständig ausgewogenen Zusammensetzung hat, erwägen sollte, das Mandat der Gruppe zu ändern, ihre Größe zu verringern oder sogar zu beschließen, es überhaupt nicht einzurichten. Dies würde in der Tat die Fähigkeit der Kommission, Zugang zu dem Fachwissen zu haben, erheblich beeinträchtigen und ist der Ansicht, dass sie wirklich benötigt wird, was dem eigentlichen Zweck der Einsetzung von*

Sachverständigengruppen zuwiderläuft .

Nicht umgesetzt.

Der Bürgerbeauftragte forderte die Kommission auf, eine absolute Ausgewogenheit in Verbindung mit der Möglichkeit einer Ausnahme in hinreichend begründeten Fällen vorzusehen (wie die Kommission sich bereit erklärt hat, für Aufforderungen zur Einreichung von Anträgen zu sorgen – siehe Vorschlag (a) oben).

Die Kommission hat den in den alten Vorschriften verwendeten Wortlaut beibehalten: die Balance ist nur „so weit wie möglich" erforderlich.

(G) Unter vorrangiger Bezugnahme auf das Mandat einer zu bildenden Gruppe darzulegen und zu erläutern, welche Zusammensetzung angestrebt wird und warum, unter Berücksichtigung der folgenden Kriterien: das Ziel/die Aufgaben der Gruppe und das erforderliche Fachwissen, welche Interessenträger höchstwahrscheinlich von der Angelegenheit betroffen wären, wie diese Gruppen von Interessenträgern organisiert sind und womöglich das Verhältnis der vertretenen wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Interessen sein sollte;

Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 10 Absatz 2

„Bei der Einsetzung einer Sachverständigengruppe **legt die Kommission oder ihre Dienststellen im Einklang mit der Rolle der Sachverständigengruppen nach Artikel 3 sowie den Aufgaben der Sachverständigengruppe so genau wie möglich ihren Auftrag klar fest und gibt gleichzeitig ihren Tätigkeitsbereich und die Art der erforderlichen Beratung** an."

„[...] **Müssen die Auswahlkriterien, einschließlich des erforderlichen Fachwissens und gegebenenfalls der Interessen, die in Bezug auf die durchzuführenden Arbeiten vertreten werden müssen, klar dargelegt werden.** [...]"

Antworte

die Aufforderungen zur Einreichung von Bewerbungen sollten die Auswahlkriterien, einschließlich des erforderlichen Fachwissens und gegebenenfalls der Interessen, die in Bezug auf die durchzuführenden Arbeiten vertreten werden müssen, klar skizzieren. Diese Anforderungen geben den Dienststellen der Kommission angemessene Leitlinien, um eine ausgewogene Zusammensetzung ihrer Sachverständigengruppen zu gewährleisten, ohne dass spezifischere Ex-ante-Anforderungen für einzelne Gruppen festgelegt werden müssen. [...] Schließlich möchte die Kommission betonen, dass das in Expertengruppen erzielte endgültige Gleichgewicht auch von der Anzahl und Qualität der Antworten abhängt, die sie auf ihre Aufforderungen zur Einreichung von Anträgen erhält. Im Gegensatz dazu sollte die Zusammensetzung der Sachverständigengruppen nicht durch die Einführung einer Obergrenze oder Quote für jede Interessengruppe gestaltet werden, unabhängig von den konkreten Umständen, in denen diese Gruppen tätig sind, und des Interesses, das von den betroffenen Interessenträgern während des

Auswahlverfahrens gezeigt wird, da dies oft zu einer künstlichen Zusammensetzung von Gruppen führen würde, die dann nicht in der Lage wäre, der Kommission den Mehrwert zu bieten, den sie braucht, und warum die Gruppe gebildet wird. Vor diesem Hintergrund vertritt die Kommission auch die Auffassung, dass es weder angemessen noch sinnvoll sei, für jede Gruppe eine theoretische Definition des Gleichgewichts oder eine Definition des Gleichgewichts festzulegen [...]. "

Vollständig umgesetzt

Obwohl die Bestimmung als solche nicht neu ist, ist sie viel detaillierter als zuvor und verwendet zum ersten Mal den Begriff „Mandat" einer Gruppe.

Die Kommission hat sich verpflichtet, das Mandat der Gruppe in Bezug auf die zu erfüllenden Aufgaben, den Tätigkeitsbereich der Gruppe und die Art der erforderlichen Beratung festzulegen. Darüber hinaus werden in den Aufforderungen zur Einreichung von Bewerbungen auch die Interessen dargelegt, die im Zusammenhang mit den durchzuführenden Arbeiten vertreten werden müssen.

Der neue Wortlaut **kommt der Idee des Bürgerbeauftragten, eine „individuelle Definition des Gleichgewichts" zu schaffen, nahe** *.*

h) Festlegung allgemeiner Kriterien für die Kategorisierung wirtschaftlicher und nichtwirtschaftlicher Interessen in Sachverständigengruppen;

Keine entsprechende Bestimmung

Antworte

„ Die Kommission hält es angesichts der gesammelten Erfahrungen nicht für angebracht, allgemeine Kriterien für die Einstufung wirtschaftlicher und nichtwirtschaftlicher Interessen in Sachverständigengruppen festzulegen. Wie in der Antwort der Kommission an die Bürgerbeauftragte in Bezug auf ihre Initiativuntersuchung OI/7/2014/NF zur Zusammensetzung der Gruppen für den zivilen Dialog (CDG) angegeben, hat es sich als unmöglich erwiesen, eine zuverlässige Klassifizierungsmethode festzulegen. Auch hier sollte die Art der vertretenen Interessen im Rahmen von Aufforderungen zur Einreichung von Anträgen von Fall zu Fall beurteilt werden .

Nicht umgesetzt, aber hilfreiche Erklärung zur Verfügung gestellt.

(I) Die systematische und rechtzeitige Veröffentlichung aller Dokumente über die Arbeit der Sachverständigengruppen (einschließlich Sitzungsprotokolle) im Register der Sachverständigengruppen (einschließlich Sitzungsprotokolle) vorsehen, mit Ausnahme der Dokumente oder Teile von Dokumenten, für die eine der in der Verordnung 1049/2001 vorgesehenen Ausnahmen gilt, soweit eine entsprechende Ausnahme gilt.

Artikel 26

„Die **zuständigen Kommissionsdienststellen stellen alle einschlägigen Dokumente der Sachverständigengruppen und Untergruppen, einschließlich der Tagesordnungen, des Protokolls und der Beiträge der Teilnehmer, entweder im Register der Sachverständigengruppen oder über einen Link aus dem Register zu einer speziellen Website zur Verfügung , auf der diese Informationen zu finden sind** . [...] Insbesondere sorgen die Dienststellen dafür, dass die Tagesordnung und andere einschlägige Hintergrunddokumente **rechtzeitig vor der Sitzung veröffentlicht** werden, gefolgt von einer **rechtzeitigen** Veröffentlichung des Protokolls."

„ **Ausnahmen von der Veröffentlichung sind nur vorgesehen, wenn davon ausgegangen wird** , dass die Verbreitung eines Dokuments den Schutz öffentlicher oder privater Interessen **im Sinne von Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001** beeinträchtigen **würde** ."

Antworte

„ *Die Kommission kann der Auffassung des Bürgerbeauftragten nicht zustimmen, dass Transparenz* nur *dann gewährleistet ist, wenn alle Dokumente in das Register der Sachverständigengruppen hochgeladen werden, damit sie an einem Ort zugänglich sind. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und um unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, vertritt die Kommission die Auffassung, dass die oben genannten flexiblen Regelungen, die derzeit für die Veröffentlichung verwendet werden, es ermöglichen, die breite Öffentlichkeit angemessen zu informieren und daher gerechtfertigt zu sein.* "

In Bezug auf den Inhalt vollständig umgesetzt : systematische und rechtzeitige Veröffentlichung von Dokumenten mit Ausnahme dieser Dokumente oder Teile von Dokumenten, die unter eine der Ausnahmen der Verordnung 1049/2001 fallen.

Nicht umgesetzt, wo die Dokumente veröffentlicht werden . Der Bürgerbeauftragte forderte die Kommission auf, nur Dokumente direkt im Register zu veröffentlichen, da die Dokumente dann durchsucht werden können. Die Kommission behält die derzeitige Situation bei, in der Dokumente entweder im Register oder auf einer speziellen Website veröffentlicht werden können.

Insgesamt kann die Umsetzung als zufrieden stellend angesehen werden .

Allgemeine Bewertung der Umsetzung der bereits eingegangenen Verpflichtungen durch die Kommission:

Die Kommission hat die in ihrer Stellungnahme gegenüber dem Bürgerbeauftragten (vom Mai 2015) eingegangenen Zusagen in die Bestimmungen des neuen Beschlusses der Sachverständigengruppen umgesetzt.

Allgemeine Anmerkung der Kommission in ihrer Antwort auf die Empfehlung des Bürgerbeauftragten zu den in ihrer Stellungnahme eingegangenen Verpflichtungen:

„ die überarbeiteten horizontalen Vorschriften erfüllen die Zusagen, die die Kommission in ihrer Antwort an den Bürgerbeauftragten vom 29. Mai 2015 eingegangen hat, in vollem Umfang durch:

— die Kommissionsdienststellen verpflichtend, unter bestimmten Bedingungen Mitglieder der Sachverständigengruppe durch öffentliche Aufforderungen zur Einreichung von Anträgen auszuwählen;

— die Verwaltung von Interessenkonflikten in Bezug auf Personen, die in persönlicher Eigenschaft ernannt wurden, erheblich verbessern;

— in der Erwägung, dass eine neue Fassung des Registers der Sachverständigengruppen der Kommission und anderer ähnlicher Einrichtungen (im Folgenden „Register der Sachverständigengruppen") eingeführt werden sollte, die die überarbeiteten horizontalen Vorschriften widerspiegelt und erstmals Synergien zwischen dem Register der Sachverständigengruppen und dem Transparenzregister gewährleistet, und

— Straffung der Einstufung der Gruppenmitglieder, um mehr Klarheit und Transparenz in Bezug auf die Mitgliedschaft in Sachverständigengruppen zu schaffen.

Verpflichtung der Kommission

Umsetzung der Kommission

(Beschluss der Expertengruppen der Kommission und Antwort auf die Empfehlung des Bürgerbeauftragten)

Bewertung des Bürgerbeauftragten

Bevor die **Bürgerbeauftragte ihrer Empfehlung nachging, nahm sie die Zusage der Kommission zur Kenntnis und begrüßte sie sehr** :

I. Verbesserung der Sichtbarkeit der Aufrufe zur Einreichung von Anträgen, indem im Register der Sachverständigengruppen ein Abschnitt eingerichtet wird, der ausschließlich ihnen gewidmet ist;

Erwägungsgrund 5 und Artikel 27

„Die Transparenz sollte verbessert werden, **indem eine neue Fassung des Registers der Expertengruppen der Kommission und** anderer ähnlicher Einrichtungen (im Folgenden „Register der Sachverständigengruppen") veröffentlicht wird, die den überarbeiteten horizontalen Vorschriften Rechnung trägt. [...]"

„ **Migration in die neue Fassung des Registers der Sachverständigengruppen** :

Es müssen Migrationsinstrumente eingerichtet werden, die die automatische Übertragung bestehender Daten, soweit technisch möglich, sicherstellen. Die Dienststellen der Kommission kodieren bis **Ende 2016 manuell Daten, die nicht automatisch migriert werden können, sowie zusätzliche Daten, die aufgrund** dieser horizontalen Vorschriften erforderlich sind."

Vollständig umgesetzt

II. Eine Standardfrist von mindestens vier Wochen für alle Aufforderungen zur Einreichung von Bewerbungen zu verwenden, wobei die Möglichkeit besteht, in ordnungsgemäß begründeten Fällen von diesem Zeitraum abzuweichen oder kontinuierlich offene Aufforderungen zur Einreichung von Bewerbungen zu nutzen;

Artikel 10 Absätze 2 und 3

„[...] **Die Bewerbungsfrist beträgt mindestens vier Wochen** ."

„Die Dienststellen der Kommission **können die Mitglieder von Sachverständigengruppen im Rahmen einer kontinuierlich offenen Aufforderung auswählen** , die im Register der Sachverständigengruppen veröffentlicht wird; in diesem Fall wäre eine konkrete Aufforderung nicht erforderlich."

Vollständig umgesetzt

III. Die Eintragung in das Transparenzregister zur Benennung von Sachverständigengruppen von Organisationen, die in den Anwendungsbereich des Transparenzregisters fallen, und Selbständigen, die ein gemeinsames Interesse vertreten, vorzuschreiben, das von den Interessenträgern geteilt wird;

Artikel 8

„Mitglieder des Typs B und des Typs C **werden nur ernannt, wenn sie im Transparenzregister eingetragen sind** ."

Vollständig umgesetzt

IV. Organisationen, die in den Anwendungsbereich des Transparenzregisters fallen, und Selbstständige, die als Vertreter eines gemeinsamen Interesses ernannt werden, mit ihrem Profil im Transparenzregister verknüpfen;

Artikel 24

„ **Synergien zwischen dem Register der Sachverständigengruppen und dem Transparenzregister**

Die Dienststelle der Kommission stellt sicher, dass die Mitglieder des Typs B und C und die stellvertretenden Mitglieder der im Register der Sachverständigengruppen eingetragenen Sachverständigengruppen und Untergruppen mit **dem Profil dieser Mitglieder im Transparenzregister verknüpft** werden.“

Antworte

„ Durch die neue Fassung des Registers von Sachverständigengruppen werden erstmals Synergien zwischen diesem Register und dem Transparenzregister sichergestellt, insbesondere durch die Verknüpfung von Organisationen und Personen, die ein gemeinsames Interesse vertreten, das im Register der Expertengruppen veröffentlicht wurde, mit dem Profil dieser Mitglieder im Transparenzregister. “

Vollständig umgesetzt

v. Annahme einer neuen Interessenkonflikt-Politik für einzelne Sachverständige, die in ihrer persönlichen Eigenschaft ernannt werden;

Artikel 2 Absatz 4 und Artikel 11 sowie Anhänge 4, 5, 6 und 7

„„Interessenkonflikt“ jede Situation, in der eine Person ein Interesse hat, das die Fähigkeit der Person, unabhängig und im öffentlichen Interesse zu handeln, beeinträchtigt oder vernünftigerweise wahrgenommen wird, wenn sie die Kommission in Bezug auf den Gegenstand der von der betreffenden Sachverständigengruppe oder Untergruppe geleisteten Arbeit berät.“

Siehe Artikel 11 für die detaillierten Vorschriften zur Bearbeitung von DOI und zur Bewältigung von Interessenkonflikten

Anhänge :

— Standard-Interessenerklärung

— Anleitung zum Ausfüllen der Interessenerklärung

Vollständig umgesetzt

VI. Überprüfung der Einstufung der Mitglieder der Sachverständigengruppe in das Register, um eine widersprüchliche Behandlung von Organisationen zu vermeiden;

Artikel 25 Absatz 2 + Anhang 8

„ **Die Dienststellen der Kommission klassifizieren die Mitglieder, die vor der Annahme dieses Beschlusses gemäß den Bestimmungen dieses Beschlusses und seiner Anhänge bis Ende 2016 ernannt** wurden. Im Falle von Zweifeln an der angemessenen Einreihung von

Mitgliedern des Typs B und C können die Dienststellen diese Mitglieder auffordern, ein Einstufungsformular gemäß Anhang 8 auszufüllen.

Vollständig umgesetzt

VII. Im Register der Sachverständigengruppen weitere Informationen über das Interesse einzelner Sachverständiger bereitstellen, die zur Vertretung eines gemeinsamen Interesses ernannt werden, das von den Interessenträgern geteilt wird.

Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe e und Artikel 24 Absatz 3 + Anhang „Einreihungsformular“

„Die Veröffentlichung von Daten im Zusammenhang mit der Zusammensetzung der Sachverständigengruppen im Register der Sachverständigengruppen durch die Dienststellen der Kommission unterliegt folgenden Bestimmungen:

E) **die Interessen, die durch Mitglieder des Typs B und C vertreten sind, sind zu ermitteln** .

„[...] Die Dienststellen fordern die Mitglieder des Typs B und die stellvertretenden Mitglieder auf, im Transparenzregister das gemeinsame Interesse anzugeben, das sie vertreten.“

Anhang Klassifikationsformular :

„Der Antragsteller vertritt folgendes Interesse: (*bitte wählen Sie eine oder mehrere Optionen unter Berücksichtigung der nachstehenden Definitionen* aus):

A) Wissenschaft/Forschung

B) Zivilgesellschaft

C) Mitarbeiter/Arbeitnehmer

D) Finanzen

E) Industrie

F) Berufstätige

G) KMU

h) Sonstiges (bitte angeben)“

Umgesetzt

VIII. Prüfen Sie die technischen Anpassungen des Registers der Sachverständigengruppen,

insbesondere durch Neudefinition der Registerkarte „Statistik“, um zusätzliche Informationen anzuzeigen und einen besseren Überblick über die Zusammensetzung der Sachverständigengruppen zu geben.

Antworte

„ In Anbetracht der erheblichen Ressourcen, die für die Veröffentlichung einer neuen Version des Registers der Sachverständigengruppen erforderlich sind, war es derzeit nicht möglich, bestimmte neue Funktionen, einschließlich der Neugestaltung der Registerkarte Statistik, aufzunehmen. Die Kommission wird diese Frage in Zukunft erneut prüfen. “

Noch ausstehende **, hängt von künftigen Änderungen an der neuen Fassung des Sachverständigengruppenregisters ab.**

[1] Strategische Untersuchungen werden auf eigene Initiative des Bürgerbeauftragten durchgeführt und Fragen von erheblichem öffentlichem Interesse untersucht. Sie ermöglichen es dem Bürgerbeauftragten, die scheinbar systemischen Probleme in den EU-Institutionen zu untersuchen und positive Entwicklungen in wichtigen Tätigkeitsbereichen zu fördern.

[2] Alle Korrespondenzen in dieser strategischen Anfrage finden Sie hier: https://www.ombudsman.europa.eu/en/cases/case.faces/en/43789/html.bookmark [Link]

[3] Ende 2013 schloss die Bürgerbeauftragte ihre Untersuchung zur Beschwerde 1682/2010/BEH bezüglich der Transparenz und ausgewogenen Zusammensetzung der Sachverständigengruppen der Kommission ab. Die Entscheidung des Bürgerbeauftragten ist hier abrufbar: http://www.ombudsman.europa.eu/cases/decision.faces/en/52942/html.bookmark [Link]

[4] Siehe die damals geltenden allgemeinen Regeln für Sachverständigengruppen: Mitteilung an die Kommission, Rahmen für Sachverständigengruppen der Kommission: Horizontale Vorschriften und öffentliches Register, 10. November 2010, (K(2010) 7649 endg., SEK(2010) 1360), Anlage.

[5] Gegenstand der Untersuchung waren Sachverständigengruppen der Kommission, die unter ihren Mitgliedern Interessenvertreter (Organisationen oder einzelne Sachverständige, die ein Interesse vertreten) und/oder unabhängige Sachverständige in ihrer persönlichen Funktion benannt hatten. Die Untersuchung befasste sich nicht mit Sachverständigengruppen der

Kommission, die sich nur aus Behörden der Mitgliedstaaten zusammensetzen.

[6] Zu diesen Initiativen gehörte, dass die Mitglieder der Kommission keine Organisationen oder Selbständigen treffen dürfen, die nicht im Transparenzregister eingetragen sind; die Veröffentlichung der Tagesordnungen der Mitglieder der Kommissionsmitglieder, ihrer Kabinettsmitglieder und der Generaldirektoren; und die Zusage der Kommission, einen Vorschlag für ein verbindliches Transparenzregister vorzulegen.

[7] Verschiedene Organisationen der Zivilgesellschaft und das Europäische Parlament hatten mehrere Jahre lang Bedenken hinsichtlich der Zusammensetzung und Arbeitsweise der Expertengruppen der Kommission geäußert. Im Jahr 2014 schlug das Europäische Parlament vor, den Haushaltsplan der Kommission für Sachverständigengruppen einzufrieren, da die Standards in Bezug auf eine ausgewogene Zusammensetzung und Transparenz von Sachverständigengruppen weiterhin verletzt wurden.

[8] Informationen zur öffentlichen Konsultation finden Sie hier: https://www.ombudsman.europa.eu/en/cases/correspondence.faces/en/54300/html.bookmark [Link]

[9] Das Register der Sachverständigengruppen der Kommission und anderer ähnlicher Einrichtungen ist hier abrufbar: http://ec.europa.eu/transparency/regexpert/ [Link]

[10] Siehe das Schreiben an die Europäische Kommission, in dem eine Antwort beantragt wird: https://www.ombudsman.europa.eu/en/cases/correspondence.faces/en/58861/html.bookmark [Link]

[11] Die Antwort der Kommission ist hier abrufbar: https://www.ombudsman.europa.eu/en/cases/correspondence.faces/en/60019/html.bookmark [Link]

[12] Das EU-Transparenzregister ist ein von der Kommission und dem Europäischen Parlament gemeinsam geführtes öffentliches Register, das Informationen über die Organisationen und Interessenvertreter liefert, die mit den Organen interagieren. Obwohl die Registrierung derzeit nicht obligatorisch ist, werden alle Organisationen und Selbständigen, die Tätigkeiten ausüben, die mit dem Ziel durchgeführt werden, die Formulierung oder Umsetzung der Politik und die Entscheidungsprozesse der EU-Organe direkt oder indirekt zu beeinflussen, mit einigen Ausnahmen voraussichtlich im Transparenzregister registrieren. Siehe Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission über das Transparenzregister, ABl. 2014, L 277, S. 11.

[13] Siehe Empfehlung des Bürgerbeauftragten: https://www.ombudsman.europa.eu/en/cases/recommendation.faces/en/63441/html.bookmark [Link]

[14] Siehe die Empfehlung des Bürgerbeauftragten, insbesondere die Nummern 52 bis 62.

[15] Beschluss der Kommission zur Festlegung horizontaler Vorschriften für die Einsetzung und Arbeitsweise von Sachverständigengruppen der Kommission, 30. Mai 2016, C(2016) 3301 final.

[16] Die Antwort der Kommission auf die Empfehlung ist hier abrufbar:
https://www.ombudsman.europa.eu/en/cases/correspondence.faces/en/68227/html.bookmark
[Link]

[17] Das Ersuchen um Unterlagen und Informationen sowie für eine Besprechung ist hier abrufbar:
https://www.ombudsman.europa.eu/en/cases/correspondence.faces/en/78385/html.bookmark
[Link]

[18] Der Bericht über die Sitzung ist hier abrufbar:
https://www.ombudsman.europa.eu/en/cases/correspondence.faces/en/81083/html.bookmark
[Link]

[19] Beschluss der Kommission zur Festlegung horizontaler Vorschriften für die Einsetzung und Arbeitsweise von Sachverständigengruppen der Kommission, 30. Mai 2016, C(2016) 3301 final:

http://ec.europa.eu/transparency/regexpert/PDF/C_2016_3301_F1_COMMISSION_DECISION_EN.pdf
[Link]

[20] http://ec.europa.eu/transparency/regexpert/PDF/C_2016_3301_F1_ANNEX_EN.pdf [Link]

[21] Mitteilung an die Kommission, Rahmen für Expertengruppen der Kommission: horizontale Vorschriften und öffentliches Register, 30. Mai 2016, C(2016) 3300 final:

http://ec.europa.eu/transparency/regexpert/PDF/C_2016_3300_F1_COMMUNICATION_TO_COMMISSION_EN.pd
[Link]

[22] Die Kommission erkennt ausdrücklich die Beiträge des Europäischen Parlaments, der Organisationen der Zivilgesellschaft und des Bürgerbeauftragten in Erwägungsgrund 2 ihres Beschlusses der Expertengruppen an.

[23] Nach Ansicht des Bürgerbeauftragten ist es eindeutig vorzuziehen, dass die Kommission über ein relativ formalisiertes System von Expertengruppen verfügt, anstatt die Verbreitung von Ad-hoc-Task Forces und Arbeitsgruppen zuzulassen, die sich den Regeln der Expertengruppe entziehen.

[24] Siehe Mitteilung der Kommission, S. 3.

[25] Das Erfordernis, in das Transparenzregister eingetragen zu werden, um für die

Mitgliedschaft in einer Sachverständigengruppe in Betracht zu kommen, gilt für diejenigen Arten von Mitgliedern, die in den Anwendungsbereich des Transparenzregisters fallen, nämlich Organisationen und Selbstständige, die zur Vertretung eines Interesses der Interessenträger ernannt werden. Ist ein individueller Sachverständiger, der zur Vertretung eines Interessenvertreters bestellt wird, keine Selbständige, so muss seine Arbeitgeberorganisation im Transparenzregister eingetragen werden.

[26] Siehe den Bericht über die Sitzung des Bürgerbeauftragten und der Kommission.

[27] Im Rahmen ihrer Bewerbung müssen Personen, die sich als Sachverständige in ihrer persönlichen Eigenschaft bewerben, auch einen aktuellen Lebenslauf einreichen.

[28] Siehe Ziffer 34 und Folge der Empfehlung des Bürgerbeauftragten.

[29] Siehe Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Februar 2017 zur Kontrolle des Registers und zur Zusammensetzung der Expertengruppen der Kommission (2015/2319(INI), P8_TA(2017)0021, Ziffer 10: „In diesem Zusammenhang und in Bezug auf die Ziffern 34-45 der oben erwähnten Stellungnahme des Bürgerbeauftragten *darauf hinzuweisen, dass die Kommission zwar noch nicht formell ihren Begriff „Ausgewogenheit" definiert hat, letzteres aber nicht als Ergebnis einer arithmetischen Übung zu verstehen ist, sondern vielmehr als Ergebnis der Bemühungen, sicherzustellen, dass die Mitglieder einer EG gemeinsam über das erforderliche technische Fachwissen und die breite Palette von Perspektiven verfügen, um das Mandat der betreffenden EG zu erfüllen; ist der Auffassung, dass der Begriff der Ausgewogenheit daher so verstanden werden sollte, dass er an das spezifische Mandat der einzelnen EG gebunden ist; ist der Ansicht, dass die Kriterien für die Beurteilung, ob eine EG ausgewogen ist, die Aufgaben der Gruppe, das erforderliche technische Fachwissen, die Interessenträger, die wahrscheinlich von der Angelegenheit betroffen wären, die Organisation von Gruppen von Interessenträgern und das angemessene Verhältnis wirtschaftlicher und nichtwirtschaftlicher Interessen umfassen sollten;* "

[30] Siehe den Bericht über die Sitzung des Bürgerbeauftragten und der Kommission: https://www.ombudsman.europa.eu/en/cases/correspondence.faces/en/81083/html.bookmark [Link]

[31] Die Kommission hat dem Bürgerbeauftragten mitgeteilt, dass der Zweck dieser Rubrik darin besteht, ihre Generaldirektionen und die Sachverständigengruppen selbst darüber nachzudenken, ob je nach Thema eine bestimmte Sitzung für die Öffentlichkeit geöffnet werden könnte. Die Entscheidung, eine bestimmte Sitzung öffentlich zu machen, muss unbedingt vor der Sitzung getroffen werden, um die einschlägigen praktischen Vorkehrungen wie die Buchung eines geeigneten Sitzungsraums oder die Einrichtung von Web-Streaming zu ermöglichen.

[32] Siehe Empfehlung des Bürgerbeauftragten Nr. 57.

[33] Siehe z. B.:
https://webcast.ec.europa.eu/6th-meeting-of-the-structured-dialogue-with-european-structural-and-investment-funds

[Link]; https://webcast.ec.europa.eu/inaugural-meeting-of-the-platform-on-animal-welfare [Link]